

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	55 (1913)
Heft:	11
Artikel:	Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914
Autor:	Grossenbacher
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-593311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und gefaltete Sklera eine schwärzliche Masse von unbestimmbarer Struktur einschliesst. Irgend einen Augenbestandteil festzustellen ist unmöglich.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich im Herbste 1907. Eine Remonte erkrankte am 17. November an doppelseitiger Pneumonie in sehr schwerem Grade. Das Leiden heilte nicht prompt ab, es kam zur Ausbildung einer Bronchitis. Am 5. Dezember wurde das Leiden noch kompliziert mit Morbus Maculosus, welcher wie üblich behandelt wurde. Der Verlauf dieser Erkrankung gestaltete sich sehr schwer und wechselnd. Am 16. Dezember trat innert ganz kurzer Zeit die enorm geschwollene Conjunctiva mit samt dem Bulbus aus der Lidspalte hervor. Die Cornea wurde sofort glanzlos und entspannt. Während mehreren Tagen blieb der Zustand an diesem Auge gleich. Nach und nach nahm die Schwellung ab und die zum Teil nekrotisierte Conjunctiva sank mit dem schon erheblich atrophierten Bulbus in die Orbita zurück. Während langer Zeit floss aus der Lidspalte ein eitrig sero-fibrinöses Sekret. Allmählich hörte auch die Sekretion auf. Durch die zu einem kurzen, ständig leicht geöffneten Spalt reduzierte Lidspalte bemerkte man nur eine rötliche Granulationsfläche. Die Remonte wurde ausrangiert.

Schweizerische Landesausstellung in Bern 1914.

Unter den 56 zur Ausstellung gelangenden Gruppen sei hier als diejenige, die uns Tierärzte am meisten interessiert, erwähnt die Gruppe Nr. 2 „Tierzucht“. Wie die Ausstellung im allgemeinen, so hat sie den speziellen Zweck, ein übersichtliches Bild der Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft, vorab der Tierzüchter, zu bieten und soll zur gegenseitigen Belehrung und richtigen Würdigung der eigenen Kraft dienen. An der Höhe tierzüchterischen

Leistungen ist für den tierärztlichen Stand seine wirtschaftliche und wissenschaftliche Bedeutung zu ermessen. Sichtlich wächst auch das Interesse der Tierärzte hieran, und es scheint auch die Einsicht der Züchter und der staatlichen Behörden, dass der Tierarzt infolge seines Studiums und der Kenntnisse der Anatomie und Physiologie etc. der gegebene Ratgeber auf dem so enorm wichtigen Gebiet der Tierzucht ist, immer mehr an Boden zu gewinnen. Wenn dies noch nicht allgemein der Fall ist, so sollten keine Mittel unversucht bleiben, diesen Wissenszweig theoretisch und praktisch zu pflegen und zu heben, um hierdurch einer bessern Zukunft entgegenzugehen. Ein ungemein nützliches Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist das Ausstellungswesen. In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache wurde auch die diesjährige 26. Wanderausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu Strassburg, vom 5. bis 10. Juni von einer sehr grossen Zahl schweiz. Tierärzte besucht. An den ausgestellten Tieren vom ganzen deutschen Reich — 273 Pferde, 629 Rinder, 282 Schafe, 351 Schweine, 141 Ziegen, 48 Einheiten Fische und 74 Schäferhunde — gab es eine Unmasse von Belehrungen und Anregungen zur praktischen Verwertung und Nutzbarmachung im heimischen Wirkungskreis. Es darf nun mit Sicherheit angenommen werden, dass unserer kommenden nationalen Landesausstellung in Bern ein noch vermehrtes Interesse entgegengebracht wird, und deshalb wird es den Lesern des Archives nur erwünscht sein, gelegentlich hierüber Näheres zu vernehmen.

Die Gruppe Tierzucht zerfällt in die Sektionen: Pferde, Rindvieh, Kleinvieh, Fische, Hunde, Geflügel und Kaninchen. Zu jeder Sektion gehört ein Spezialreglement. Für die drei ersten Sektionen, Pferde, Rindvieh und Kleinvieh, werden diese hier erscheinen und zwar in dieser Reihenfolge. Zur besseren Orientierung sei noch vorausgeschickt, dass die Tierausstellung infolge besserer Verwertung der Räumlichkeiten zeitlich getrennt stattfindet:

1. Pferdeausstellung vom 22. bis und mit 31. August;
2. Rindviehausstellung vom 12. bis und mit 21. Sept.;
3. Kleinviehausstellung:
 - a) Ziegen und Schafe vom 22. bis 31. August;
 - b) Schweine vom 12. bis und mit 21. September.

Grossenbacher.

Spezial-Reglement für die 2. Gruppe, Sektion A: Pferde. Allgemeines.

Art. 1. Für die Beteiligung an der Ausstellung der 2. Gruppe, Sektion A: Pferde sind die Bestimmungen des „Reglementes für die Aussteller“ (R. A.) vom 25. April 1912 massgebend und verbindlich, soweit diese durch vorliegendes Spezialreglement nicht abgeändert werden.

Art. 2. Die Pferdeausstellung findet statt vom 22. August bis und mit 31. August 1914.

Art. 3. Die Sektion Pferde umfasst folgende vier Untergruppen:

- I. Zuchtpferde. A) Zuchthengste. B) Säugende Stuten. C) Trächtige Stuten.
 1. Halbblutpferde.
 2. Zugpferde. a) Leichter Schlag. aa) Jurapferd (Freiberger).
ab) Andere Pferde. b) Schwerer Schlag.
- II. A) Zuchtprodukte vom Jahre 1913. B) Zuchtprodukte vom Jahre 1912. C) Zuchtprodukte vom Jahre 1911. D) Zuchtprodukte vom Jahre 1910.
 1. Halbblutpferde.
 2. Zugpferde. a) Leichter Schlag. aa) Jurapferd (Freiberger).
ab) Andere Pferde. b) Schwerer Schlag.
- III. Bundespferde. 1. Hengste des eidgenössischen Depots.
2. Dienstpferde (Kavallerie und Regie), sowie Artilleriebundespferde.
- IV. Esel und Maultiere. A) Eselhengste. B) Stuten für die Maultierzucht und Eselinnen, säugend. C) Maultiere und Esel, geboren 1913, 1912, 1911, 1910.

Anmeldung.

Art. 4. Die Anmeldung erfolgt durch vollständige, genaue und wahrheitsgetreue Ausfüllung der Formulare.

Der Aussteller haftet für alle Folgen unrichtiger Angaben.
Die Anmeldescheine sind bei der „Schweiz. Landesausstellung in Bern“ zu beziehen.

Art. 5. Es können nur solche Tiere angemeldet werden, die Eigentum des Ausstellers sind und sich mindestens seit 1. Januar 1914 in dessen Besitz befinden.

Art. 6. Das Alter der angemeldeten Halbbluthengste wird auf mindestens 4 Jahre, dasjenige der Hengste des Zugschlages auf mindestens 3 Jahre festgesetzt. Die Hengste dieser beiden Kate-

gorien, sowie die Eselhengste müssen zudem belegscheinberechtigt, sowie während der Deckzeit 1914 verwendet worden sein.

Die Zuchtprodukte (Hengste, Stuten, Wallachen) müssen von belegscheinberechtigten Hengsten abstammen und in der Schweiz in den Jahren 1913, 1912, 1911 oder 1910 geboren sein.

Hengste und Stuten des Jahrganges 1913 werden indessen nur dann zugelassen, wenn sie zu Zuchtkollektionen oder Zuchtfamilien, Wallachen aller Jahrgänge nur dann, wenn sie zu Zuchtfamilien gehören.

Anmeldungstermin 1. Mai 1914.

Art. 7. Die Anmeldung hat bis *spätestens den 1. Mai 1914* bei der „Schweiz. Landesausstellung Bern“ zu erfolgen.

Vorschaukommission.

Art. 8. Die angemeldeten Pferde werden einer Vorschau durch eine eidgenössische Vorschaukommission unterstellt. Diese wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees 2 A durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Art. 9. Das Gruppenkomitee stellt unter Anzeige an die kantonalen Behörden und an die Vorschaukommission Ort und Zeit der Vorschauen fest und setzt die Aussteller rechtzeitig in Kenntnis.

Vorschau.

Art. 10. Die Aussteller haben die angemeldeten Tiere an den ihnen angewiesenen Ort zur bestimmten Zeit vorzuführen, widrigenfalls wird die Zulassung zur Ausstellung verweigert.

Art. 11. Die Vorschaukommission hat bis 30. Juni das Verzeichnis der zur Ausstellung ausgewählten Tiere samt den Abstammungsausweisen und der Einteilung in die Kategorien (Art. 3) dem Gruppenkomitee behufs Ausfertigung des Kataloges zuzustellen.

Ausstellungszahl.

Art. 12. Die Zahl der anzunehmenden Pferde, ohne die Saugfohlen und die Bundespferde, wird auf 200 im Maximum festgesetzt.

Art. 13. Die Aussteller erhalten die Zulassungsscheine mit Kontrollnummern für die angenommenen Tiere bis längstens 25. Juli 1914.

Es ist den Ausstellern untersagt, andere als die durch die Vorschaukommission angenommenen Tiere zur Ausstellung zu bringen.

Ausschluss.

Art. 14. Bösartige Tiere sind ausgeschlossen. Wer dennoch solche zur Ausstellung bringt, haftet für allen durch sie verursachten Schaden.

Transport.

Art. 15. Die Kosten des Transportes auf den Ausstellungsplatz und wieder zurück fallen zu Lasten der Aussteller. Der Rücktransport nach der ursprünglichen Aufgabestation geschieht frachtfrei. Die Transportvorschriften sind in Art. 52—64 des Reglementes für die Aussteller enthalten und werden auch mit den Zulassungsscheinen bekannt gegeben.

Einlieferung.

Art. 16. Die für die Ausstellung angenommenen Tiere müssen am 21. August — durch den Aussteller oder einen von ihm gestellten und zuverlässigen Wärter begleitet — in die Ausstellung eingeliefert werden.

Pferdeausrustung.

Art. 17. Die Pferde müssen mit Decken, Übergurten, Trencen und starken Halftern versehen sein. Fehlendes ist durch den Aussteller anzuschaffen oder wird auf dessen Kosten durch das Gruppenkomitee beschafft.

Ausweise.

Art. 18. Der Aussteller hat folgende Ausweise mitzubringen:

- a) Einen unmittelbar vor der Abreise ausgestellten Gesundheitsschein oder Ortsveränderungsschein.
- b) Den Zulassungsschein.
- c) Die vom Gruppenkomitee zugesandten Kontrollnummern.

Art. 19. Bei Ankunft werden die Tiere einer tierärztlichen Untersuchung unterworfen.

Ausstellerpflichten.

Art. 20. Die Aussteller, deren Bevollmächtigte, Vertreter und Angestellte (Privatwärter) haben sich den reglementarischen Vorschriften und Anordnungen der Ausstellungsleitung zu unterziehen. Widerhandlungen können den Ausschluss von der Ausstellung zur Folge haben.

Versicherung.

Art. 21. Die Landesausstellung übernimmt keine Haftpflicht für das Risiko des Transportes und des Aufenthaltes der Tiere in der Ausstellung. Dagegen werden die Tiere gegen Feuersgefahr versichert.

Art. 22. Für jedes zur Ausstellung zugelassene Pferd wird eine Einschreibgebühr erhoben.

Diese beträgt:

- | | |
|-------------------------------------------------------|---------|
| a) Für Pferde der Jahre 1913 und 1912. | Fr. 5.— |
| b) Für ältere Tiere | „ 10.— |
- Saugfohlen sind frei.

Sie dient zur Deckung der Feuerversicherungsprämie. Der Saldo wird an die Aussteller der aufgeführten Tiere zurückerstattet, ebenso für zugelassene, aber nicht aufgeführte Tiere, sofern der Eigentümer den Nachweis leistet, dass die Nichtauffuhr durch höhere Gewalt verursacht wurde.

Die Einschreibgebühr sowie das Futtergeld (Art. 24) werden mit der Zusendung des Zulassungsscheines durch Nachnahme erhoben.

Unterkunft. Fütterung. Wartung.

Art. 23. Die Landesausstellung besorgt unentgeltlich die Unterbringung der Tiere in den auf dem Ausstellungsplatz erstellten Stallungen, das nötige Streumaterial, gesundes Wasser, die Anstellung der für die allgemeine Aufsicht, die Streuepflege und zum Vorführen der Pferde nötigen Wärter, sowie allfällige erforderlich werdende tierärztliche Behandlung.

Sie übernimmt die Vorbereitung für die Arbeiten des Preisgerichtes, die Erstellung des Kataloges und der Prämienliste, sowie überhaupt alle mit der Durchführung der Ausstellung verbundenen Arbeiten.

Die Fütterung und Wartung der ausgestellten Pferde ist Sache der Aussteller. Auf Wunsch des Ausstellers übernimmt das Gruppenkomitee diese Leistungen unter folgenden Bedingungen und nur für Aussteller, die weniger als vier Pferde aufführen:

Hengst oder Stute mit Fohlen Fr. 1. 50 per Tag.

Andere Pferde oder Esel . . . „ 1. 20 per Tag und Stück.

Art. 24. Über Fütterung und Stallordnung, überhaupt über alle in diesem Spezialreglement nicht näher umschriebenen Punkte werden später besondere Bestimmungen aufgestellt.

Die Futtermittel werden in bester Qualität ausschliesslich von der Landesaustellung geliefert.

Das Futter wird zum Selbstkostenpreis berechnet und das Futtergeld vom Gruppenkomitee für die ganze Dauer der Ausstellung festgesetzt.

Die normale Tagesration für jedes Tier besteht aus 6 kg Heu, 5 kg Hafer.

Die Aussteller sind berechtigt, ihren Tieren gegen Abgabe von Gutscheinen an das Gruppenkomitee eine Zulage verabfolgen zu lassen.

Schluss der Ausstellung.

Art. 25. Vor Schluss der Ausstellung dürfen — dringliche tierärztliche Verfügungen vorbehalten — ohne Genehmigung des Gruppenkomitees, die von der Direktion zu bestätigen ist, keine Tiere aus der Ausstellung entfernt werden.

Art. 26. Tiere, die bis 1. September abends 4 Uhr nicht abgeführt worden sind, werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers ausserhalb der Ausstellung in Pflege gegeben.

Photographie.

Art. 27. Das Gruppenkomitee hat — Art. 98 des Reglementes für die Aussteller vorbehalten — ausschliesslich das Recht, einzelne Tiere oder Kollektionen während der Ausstellung photographieren zu lassen und die Bilder zugunsten der Ausstellungskasse zu verwerten.

Prämierung.

Art. 28. Das Preisgericht wird auf Vorschlag des Gruppenkomitees durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ernannt.

Art. 29. Die Prämiensumme für die 2. Gruppe Sektion A: Pferde beträgt Fr. 25,000. —

Das Preisgericht bestimmt den Betrag der jedem Tier zufallenden Prämie.

Ausser den Geldpreisen werden zur besonderen Auszeichnung hervorragender Tiere auch silbervergoldete (im Range den goldenen gleichstehend) und silberne Medaillen mit zugehöriger Urkunde zuerkannt. Diese Medaillen gelten als Ehrenpreise.

Art. 30. Bei der Beurteilung der Pferde durch das Preisgericht sind massgebend:

- a) Abstammung und Leistungen;
- b) Ebenmass der Körperperformen;
- c) Entwicklung, Muskulatur, Reinheit und Stärke der Knochen,
Form der Hufe, Stellungen und Gang;
- d) Eignung für den Reit- oder Zugdienst.

Art. 31. Die Tiere konkurrieren innerhalb der in Art. 3 genannten Kategorien unter sich.

Prämien.

Art. 32. *I. Zuchtpferde.* A. Hengste. Ehrenpreise: Fr. 350. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 350. —, das Minimum Fr. 100. —. — B. Säugende Stuten. Ehrenpreise: Fr. 300. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 300. —, das Minimum Fr. 50. —. — C. Trächtige Stuten. Ehrenpreise: Fr. 200. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 200. —, das Minimum Fr. 30. —.

Art. 33. *II. Zuchtprodukte.* Die Pferde dieser Kategorie konkurrieren unter sich in den verschiedenen Altersklassen.

A. Zuchtprodukte vom Jahre 1913. Ehrenpreise: Fr. 100. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 100. —, das Minimum Fr. 30. —. — B. Zuchtprodukte vom Jahre 1912. Ehrenpreise: Fr. 120. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 120. —, das Minimum Fr. 30. —. — C. Zuchtprodukte von den Jahren 1911 und 1910. Ehrenpreise: Fr. 150. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 150. —, das Minimum Fr. 30. —.

Art. 34. *III. Bundespferde.* Es werden keine Prämien verabfolgt.

Art. 35. *IV. Esel und Maultiere.* A. Eselhengste. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 250. —, das Minimum Fr. 50. —. — B. Stuten für die Maultierzucht und Eselinnen, säugend. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 250. —, das Minimum Fr. 50. —. — C. Maultiere und Esel geboren 1913, 1912, 1911, 1910. — C. 1. Zuchtprodukte vom Jahre 1913. Ehrenpreise: Fr. 100. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 100. —, das Minimum Fr. 30. —. — C. 2. Zuchtprodukte vom Jahre 1912. Ehrenpreise: Fr. 120. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 120. —, das Minimum Fr. 30. —. — C. 3. Zuchtprodukte von den Jahren 1911 und 1910. Ehrenpreise: Fr. 150. — nebst silbervergoldeter oder silberner Medaille. Das Prämienmaximum beträgt Fr. 150. —, das Minimum Fr. 30. —.

Art. 36. *V. Kollektionen und Familien.* Die bei der Einzelprämierung konkurrierenden Tiere können gleichzeitig auch an der Kollektions- und Familienprämierung teilnehmen.

Es werden als Ehrenpreise silbervergoldete (im Range den goldenen gleichstehend) und silberne Medaillen mit zugehöriger Urkunde zuerkannt:

1. Für Kollektionen:

- a) Jedem Aussteller, der mit wenigstens vier von ihm aufgezogenen Tieren konkurriert.
- b) Den Pferdezuchtgenossenschaften, die wenigstens acht von ihren Mitgliedern aufgezogene Tiere ausstellen.
- c) Den aus mindestens zehn Tieren bestehenden Kollektionen der Genossenschaftsverbände.
 - 2. Für Zuchtfamilien, bestehend aus:
- a) Einem Hengst und mindestens vier von ihm abstammenden, an der Ausstellung aufgeführten und prämierten Nachkommen.
- b) Einer Stute mit wenigstens zwei von ihr abstammenden, an der Ausstellung aufgeführten und prämierten Nachkommen.

Auszahlung der Prämien.

Art. 37. Die Auszahlung der durch das Preisgericht zuerkannten Prämien erfolgt:

1. Für Hengste, säugende Stuten und Zuchtprodukte, am letzten Tage der Ausstellung.
2. Für trächtige Stuten, die Hälfte am obgenannten Tage, die andere Hälfte bis 31. Juli 1915, nach Vorlage des Geburtscheines, sowie einer Bescheinigung, dass das Fohlen lebensfähig geboren wurde.

Schlussbestimmung.

Art. 38. Die Pferdeausstellung betreffende Beschwerden sind vor und nach der Ausstellung bei der „Schweiz. Landesausstellung, Bern“, während der Ausstellung im Bureau des Gruppenkomitees schriftlich anzubringen.
(Schluss folgt.)

Literarische Rundschau.

Osmotische Verbände. Par le Dr. Bouche t, vétérinaire aide-major au 13^e d'artillerie. Recueil de Méd. vét. 30 août 1913.

Nach den Gesetzen der Osmose gleichen sich zwei durch eine durchlässige tierische Membran getrennte, verschieden konzentrierte Flüssigkeiten aus, d. h. nach gewisser Zeit ist die Konzentration auf beiden Seiten die nämliche.

Diesen physiologischen Vorgang hat Bouche t mit Glück in der Chirurgie angewandt. Ödeme der Extremitäten, ausgehend von allen möglichen Ursachen, waren Gegenstand der Behandlung.

Es galt eine hochkonzentrierte Lösung auf eine ödematöse Stelle zu bringen, um durch den osmotischen Strom einen Ausgleich beider Flüssigkeiten und natürlich damit eine Abnahme des Ödems zu bewirken.

Der Gedanke hat sich in der Praxis vollständig bewahrheitet.